



SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sinsheimer Fußball-Schiedsrichter 2020“ und hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Schiedsrichterwesens im Fußballkreis Sinsheim, sowie seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) Jugendpflegerische Maßnahmen und
 - c) Sportveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Badischen Fußballverband e.V. mit Sitz in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Der Verein darf seine Erträge durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod bei natürlichen Personen
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt nach (Abs. 1a) kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigen Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(2) Als vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) das Ansehen des Vereins ernstlich beschädigt
- b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt
- c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weiter gibt
- d) Gelder, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
- e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen und hat auch keine aufschiebende Wirkung.

(6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben und Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenprüfer und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (5) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

§11 Einberufung

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Für Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, erfolgt die Einladung per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu

geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(2) Jede natürliche Person hat ein Stimmrecht.

(3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts hat seine Bevollmächtigung durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder Ähnliches zu beweisen.

IV. Vorstand

§ 14 Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Von der Mitgliederversammlung können maximal drei weitere Mitglieder des Vorstandes benannt werden.

(2) Weitere beratende Mitglieder können vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, zählen jedoch nicht zum Vorstand.

(3) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäfts- sowie Finanzordnung geben.

(4) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Neuaufnahmen, sowie aber auch Mitglieder bei Vereinsschädigung auszuschließen.

(5) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 16 Buch- und Kassenprüfung

(1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand Buch zu führen. Näheres kann die Finanzordnung regeln.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Wiederwahl ist möglich, jedoch erst nach Ablauf einer Amtsperiode. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Neuwahl erforderlich, jedoch spätestens nach Ablauf der Amtszeit. Der Vorstand kann einen Vertreter für die Übergangszeiten benennen.

§ 17 Amtszeit und Wahl

(1) Der Vorstand wird durch die Gründerversammlung auf zwei Jahre gewählt. Neuwahlen sind alle zwei Jahre durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.

(2) Zur Wahl als Vorstand ist die absolute Mehrheit nötig. Wird diese nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang gegebenenfalls ein dritter Wahlgang nötig, in dem die relative Mehrheit genügt.

(3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 18 Geschäftsordnung

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, soweit keine Einwände der Mitglieder vorliegen. Auf Antrag von Mitgliedern ist eine geheime Wahl möglich. Befragungen und Personaldebatten finden auf Antrag statt.

§ 19 Wählbarkeit und Ausschluss

- (1) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Verein sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied erklärt haben (Voraussetzung ist immer das Erreichen der Volljährigkeit).
- (2) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Kandidatur zu erklären.
- (3) Ausschlüsse und Abwahlen sind in der Tagesordnung zu nennen.
- (4) Zur Abwahl genügt die zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung, die betroffenen haben dabei Stimmrecht.
- (5) Für Ausschlüsse von Mitgliedern ist die satzungsgemäße Mehrheit des Vorstandes nötig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, wird per Lastschriftverfahren angeordnet. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung. Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Gebühren, die von Banken für nicht vorhandene Kontendeckungen, Einsprüche der Mitglieder oder zwischenzeitlicher Änderung der Bankverbindung erhoben werden, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 21 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder der Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Änderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Auflösung

Der Verein kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen, hierbei genügt die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen. Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach § 2 Abs. 5 verwendet.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Proton Paul
Kod Moll
Datt Dey
H. Oef
Ben Jümel

Weg + Orise
Jan Jan
G. Jümel
Umm Jümel
M. Hees